



**Arbeitsstrafrecht.** Von *Rainer Brüssow* und *Dirk Petri* (Strafverteidigerpraxis). – München, Beck 2008. XXXVI, 263 S., kart. Euro 39,90. ISBN: 978-3-406-54217-6.

Arbeitsstrafrecht ist Wirtschaftsstrafrecht. Es geht um die Frage, inwieweit die Überschreitung arbeitsrechtlicher Grenzen strafbewehrt ist (grundsätzlich *Reinecke*, Die Rolle des Strafrechts bei der Durchsetzung des Arbeitsrechts, ArbuR 1997, 139). Dazu muss man in erster Linie etwas vom Arbeitsrecht verstehen – so wie der klassische Wirtschaftsrechtler insbesondere gesellschaftsrechtliche Kompetenz haben muss. Und man muss einen gewissen Einblick in das Arbeitsleben haben, um zu wissen, zu welchen Regelverletzungen es dort kommt. Dann erst darf man in zweiter Stufe die Strafrechtlerbrille aufsetzen. Die Autoren dieses Werkes – Fachanwälte für Strafrecht – haben die erste Stufe ausgelassen. Zur Sprache kommen vor allem einige Spezialtatbestände aus Nebengesetzen.

Die Musik des Arbeitsstrafrechts aber spielt bei klassischen Straftatbeständen – vom Betrug über Untreue bis hin zu Nöti-

gung und Erpressung, aber auch Urkundsdelikte werden praktisch. Im Arbeitsschutz auch Körperverletzungsdelikte! Das Buch behandelt individualarbeitsrechtliche Fragen und dies auch nur vereinzelt und viel zu kurz, insbesondere ohne den Blick auf die Wirklichkeit des Arbeitslebens. So ist der Anstellungsbetrug auf 1 1/2 Seiten abgehandelt. Probleme um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (erzwungener Aufhebungsvertrag) kommen nicht vor. Untreue als Tatbestand ist gar nicht genannt – dabei wird das vielfach praktisch, etwa für die Insolvenzsicherungspflicht von Arbeitszeitkonten. Beim Mobbing (6 Seiten!) fehlt die Auseinandersetzung mit der Körperverletzung!

Fehlanzeige auch im kollektiven Arbeitsrecht: Der Zentralstrafatbestand des § 119 BetrVG wird zwar abgehandelt – auf drei (!) Seiten wiederum höchst oberflächlich und ohne Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Schrifttum (das durch einen Blick in die Kommentierung von *Oetker* im GK-BetrVG schnell erschlossen wäre). Weder der Fall *Volkert* mit seinen Implikationen noch der Fall *Schelsky* sind gesehen. Inwieweit Betriebsräte für ihr Tun strafrechtlich verantwortlich sind (etwa *Rieble/Klebeck*, Strafrechtliche Risiken der Betriebsratsarbeit, NZA 2006, 758) wird nicht erwähnt. Tarif- und Arbeitskämpfrecht kommt nicht vor, wiewohl es eine lange Diskussion um den rechtswidrigen Arbeitskampf als Erpressung gibt. Die schwierige Frage der Sozialversicherungsbeitragsvorenthaltung (die amtliche Überschrift des § 266 a StGB täuscht) hängt doch insbesondere von den Vergütungssystemen ab. Die Verfasser wissen nichts vom beitragsrechtlichen Entstehungsprinzip (im Unterschied zum steuerlichen Zuflussprinzip) – und sie kennen die Praxisprobleme der Abweichung vom Tarifentgelt nicht. Die Eingruppierung wird nicht angesprochen. Die Probleme der Sozialversicherungspflicht von grenzüberschreitend entsandten Leiharbeitnehmern sind nicht gesehen.

Diese Negativbeispiele aus arbeitsrechtlicher Sicht korrespondieren mit strafrechtlichen Manki. Vor allem die strafrechtliche Geschäftsherren-Täterverantwortung (Leder-Spray- und Mauer-schützenentscheidung des *BGH*) nebst der hieraus folgenden Complianceverantwortung der Unternehmensführung ist nicht ansatzweise angesprochen. Wie überhaupt sogar das Stichwort „Compliance“ zur Gänze fehlt. Wiewohl einige prozessuale Aspekte angesprochen sind, fehlt jede Handreichung zum konkreten Umgang mit Straftätern im Betrieb.

Kommentieren kann man dies freundlich milde mit einem Musikzitat: „Es könnte alles so einfach sein, isse aber nicht“ (Fantastische Vier, Fornika).

*Professor Dr. Volker Rieble, München*